

Begründung

bei Überschreitung des Grundkontingents

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) vom 5.3.2013, in Kraft getreten am 23.03.2012, billigt § 14 Abs. 3 Satz 1 Sportschützen als Grundausrüstung zwei mehrschüssige Kurzwaffen zu. Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber seinem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Name	Vorname	Vereins- und Mitgliedsnummer

Begründung des Antragstellers:

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben und bestätige dies durch meine Unterschrift.
